

# 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine

vom 12. Februar 2008 (alt)	1. Änderung (neu)	Anmerkungen
<p><b>§ 6</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p>	
<p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).</p>	<p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge <b>und Vorschläge</b> auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).</p>	<p>Die Ergänzung im Satz 2 „und Vorschläge“ entspricht der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StuGB NW).</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Befangenheit von Mitgliedern des Rates</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p>	
<p>1. Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Bürgermeister(in) anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	<p>1. Muss ein <b>Ratsmitglied</b> annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Bürgermeister(in) anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das <b>Ratsmitglied</b> sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	<p>Die Änderung von „Mitgliedern des Rates“ in „Ratsmitglieder“ (auch in der Überschrift des § 9) erfolgt zur Klarstellung, denn zu den „Mitgliedern des Rates“ zählt auch die Bürgermeisterin, deren Befangenheit sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes richtet.</p>

<b>vom 12. Februar 2008 (alt)</b>	<b>1. Änderung (neu)</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>3. Verstößt ein Mitglied des Rates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>3. Verstößt ein <b>Ratsmitglied</b> gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Wahlen</b></p> <p>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die/der Bürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. <b>Liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so sind sowohl Ja- als auch Nein-Stimmen gültig; bei mehreren Wahlvorschlägen sind sie allerdings ungültig.</b></p> <p>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Wahlen</b></p> <p>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die/der Bürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).</p>	<p>Dieser Satz, der auch in der Mustergeschäftsordnung des StuGB NW nicht mehr enthalten ist, sollte gestrichen werden, weil gem. § 50 Abs. 2 Satz 3 GO Nein-Stimmen bei Wahlen ausdrücklich und einschränkungslos – also auch bei mehreren Bewerbern – für gültig erklärt worden sind. § 19 Abs. 3 Satz 2 der GeschO berücksichtigt bereits die v. g. gesetzliche Bestimmung.</p>

<b>vom 12. Februar 2008 (alt)</b>	<b>1. Änderung (neu)</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Niederschrift</b></p> <p>2. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. In Einzelfällen, insbesondere bei grundsätzlichen, stadthistorisch bedeutsamen Entscheidungen, ist neben dem Beschluss der wesentliche Inhalt der Diskussion in Form eines Kurzprotokolls zu erfassen.</p> <p>Die Sitzungen sind auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonbänder sind für 1 Jahr zu archivieren. Sie dürfen nur von der/dem Schriftführer(in) zur Erstellung der Niederschrift und bei Meinungsverschiedenheiten zur Niederschrift von der/dem Mitunterzeichner(in) abgehört werden.</p> <p>Nur bei Beschlussprotokollen kann der Rat bzw. der entsprechende Ausschuss darüber hinaus auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder beschließen, dass das Tonband durch ein einzelnes von den Antragstellern zu benennendes Mitglied zu Dokumentationszwecken abgehört werden darf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Niederschrift</b></p> <p>2. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. In Einzelfällen, insbesondere bei grundsätzlichen, stadthistorisch bedeutsamen Entscheidungen, ist neben dem Beschluss der wesentliche Inhalt der Diskussion in Form eines Kurzprotokolls zu erfassen.</p> <p>Die Sitzungen sind auf Tonträger aufzuzeichnen. Die <b>Tonträger</b> sind für 1 Jahr zu archivieren. Sie dürfen nur von der/dem Schriftführer(in) zur Erstellung der Niederschrift und bei Meinungsverschiedenheiten zur Niederschrift von der/dem Mitunterzeichner(in) abgehört werden.</p> <p>Nur bei Beschlussprotokollen kann der Rat bzw. der entsprechende Ausschuss darüber hinaus auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder beschließen, dass das Tonband durch ein einzelnes von den Antragstellern zu benennendes Mitglied zu Dokumentationszwecken abgehört werden darf.</p>	<p>Diese Umbenennung sollte zur Klarstellung erfolgen, da die Sitzungen nicht mehr auf „Tonbänder“, sondern digital aufgezeichnet und gespeichert werden.</p>

<b>vom 12. Februar 2008 (alt)</b>	<b>1. Änderung (neu)</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 9. Dezember 1997 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.</p>	